

(3) Die Räte der Gemeinden übertragen das vom Rat des Kreises neu festgelegte Ablieferungssoll für den im § 1 Abs. 1 und § 2 bezeichneten landwirtschaftlichen Grundbesitz auf eine Erzeugerkarteikarte unter der Bezeichnung „Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft . . .“ und fügen dieser Erzeugerkarteikarte die bisher für jeden Betrieb (vgl. § 1 Abs. 1 und § 2) geführten Erzeugerkarteikarten bei.

## IV.

Aufgaben der Volkseigenen Erfassungs- und  
Aufkaufbetriebe

## § 6

- (1) Die VEAB sind verpflichtet,
- a) das durch die Räte der Kreise neu festgelegte Ablieferungssoll für den in § 1 Abs. 1 und § 2 bezeichneten landwirtschaftlichen Grundbesitz auf eine Lieferantenkarteikarte unter der Bezeichnung „Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft \_\_\_\_\_“ zu übertragen und diese Lieferantenkarteikarte der bisher für jeden Betrieb (vgl. § 1 Abs. 1 und § 2) geführten Lieferantenkarteikarte anzuheften,
  - b) mit der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft über das neu festgesetzte Ablieferungssoll in Gemüse und Obst einen Vertrag abzuschließen.
- (2) Ist das Pflichtablieferungssoll für das Jahr 1952 laut neu festgesetztem Ablieferungssoll in einzelnen oder allen landwirtschaftlichen Erzeugnissen

nach § 1 Abs. 2 dieser Anordnung bereits erfüllt, sind für die überlieferten Mengen die geltenden Aufkaufpreise zu zahlen.

## § 7

Zur weiteren Förderung der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften werden die VEAB beauftragt,

- a) die angelieferten landwirtschaftlichen Erzeugnisse der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften bevorzugt und reibungslos abzunehmen,
- b) die Bezahlung der Erzeugnisse an die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften dadurch zu beschleunigen, daß spätestens an dem auf die Ablieferung folgenden vierten Werktag die Überweisungsaufträge der Deutschen Notenbank übergeben werden,
- c) den landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften durch leihweise Überlassung von Verpackungsmaterial (Säcke, Obst- und Gemüsekisten usw.) die Ablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu erleichtern.

Die Betriebsleiter der VEAB sind für die Durchführung der im Abschnitt IV festgelegten Maßnahmen verantwortlich.

## V.

## Schlußbestimmung

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. September 1952

Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf  
landwirtschaftlicher Erzeugnisse

**Streit**  
Staatssekretär